

Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2022

Ergänzung zur

Wahlbekanntmachung

vom 29. März 2022

In Ergänzung der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2022, veröffentlicht unter lfd. Nr. 15/2022 im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath Nr. 45 am 07.04.2022, wird auf § 30 Abs. 1 Nr. 4a Landeswahlordnung NRW hingewiesen.

Der Bürgermeister weist gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4a Landeswahlordnung NRW darauf hin,

dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Herzogenrath, den 11. April 2022
Der Bürgermeister

Dr. Benjamin Fadavian